

BUNDESGERICHTSHOF

IV 26 349/61

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David v. [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED], rue [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- 3 -

Veränderungen erstmalig im Jahre 1960 ärztlich beobachtet worden sind.

Schließlich hat der Berufungsrichter den Verfolgungszusammenhang bezüglich nervöser Störungen auf sich beruhen lassen, da das neuropsychiatrische Fachgutachten die aus dieser Gesundheitsstörung herrührende Minderung der Erwerbsfähigkeit überzeugend mit höchstens 15 % bewerte.

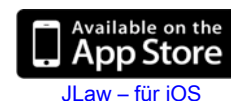
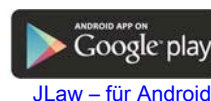
Bei diesem Sachverhalt war der Klageanspruch zu verneinen. Nach § 31 Abs. 1, 30 BGG besteht ein Entschädigungsanspruch auf Rente und Kapitalentschädigung, solange die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung und nicht, wie die Beschwerde anzunehmen scheint, die Gesamterwerbsminderung 25 % beträgt (§ 34 BGG).

Nicht auf die Verfolgung zurückgehende Gesundheitsschäden können zu dieser Voraussetzung nur beitragen, wenn die verfolgungsbedingten Störungen mit Rücksicht auf den Allgemeinzustand des Anspruchstellers höher bewertet (§ 33 Abs. 1 BGG) werden müssen, als sie bei einem sonst Gesunden zu bewerten wären. Im vorliegenden Streitfall fehlt jeder Anhalt dafür, daß der neuropsychiatrische Prozeßgutachter, auf dessen Feststellungen sich der Berufungsrichter stützt, bei der Bewertung des chronisch-neurotischen Spannungszustandes mit ungetrübten Zügen und labiler Affektivität den Allgemeinzustand des Klägers außer acht gelassen hat und bei angemessener Berücksichtigung anstatt einer Erwerbsminderung von 10 - 15 % eine solche von mindestens 25 % angenommen haben würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die außergerichtlichen Kosten der within unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEO, 97 ZPO.

Johannees

von der Mühlen